

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 1999****über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe****2-(2-Butoxyethoxy)ethanol****2-(2-Methoxyethoxy)ethanol****Alkane, C₁₀₋₁₃, Chlor- und Benzol, C₁₀₋₁₃-Alkylderivate***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3232)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/721/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 wird das Verfahren für die Risikobewertung der in den Prioritätenlisten aufgeführten Stoffe auf der Ebene des als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaats festgelegt.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission ⁽²⁾ werden die Grundsätze für die Bewertung der von Altstoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 festgelegt.
- (3) Nach Bewertung der Risiken eines bestimmten, mit Vorrang zu prüfenden Stoffes für Mensch und Umwelt schlägt der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat gegebenenfalls eine Strategie zur Begrenzung dieser Risiken, einschließlich Kontrollmaßnahmen und/oder Überwachungsprogramme, vor.
- (4) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 werden das Ergebnis der Risikobewertung sowie die empfohlenen Strategien zur Begrenzung der Risiken der in den Prioritätenlisten aufgeführten Stoffe auf Gemeinschaftsebene gemäß dem in Artikel 15 vorgesehenen Verfahren gebilligt und von der Kommission veröffentlicht.
- (5) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung unbeschadet gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zum Schutz von Verbrauchern und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit, insbesondere der Richtlinie 89/391/EWG.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1179/94 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine erste Prioritätenliste mit Vorrang zu prüfender Stoffe, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, angenommen. Mit dieser Prioritätenliste wird die Bewertung u.a. folgender Stoffe vorgesehen:

— 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol,

— 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol,

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1994, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 131 vom 26.5.1994, S. 3.

- Alkane, C₁₀₋₁₃-, Chlor-
 - und Benzol, C₁₀₋₁₃-Alkylderivate.
- (7) Die als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten für die vier Stoffe haben die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt abgeschlossen⁽¹⁾ und gegebenenfalls Strategien zur Begrenzung dieser Risiken vorgeschlagen.
- (8) Das Ergebnis der Risikobewertung für die vier Stoffe sowie die Strategien, die zur Risikobegrenzung für drei der vier betreffenden Stoffe empfohlen werden, sind auf Gemeinschaftsebene zu billigen.
- (9) Im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 wird die Kommission die Ergebnisse der Risikobewertung und die empfohlenen Strategien zur Begrenzung dieser Risiken berücksichtigen, wenn sie Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽²⁾ und der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit oder im Rahmen anderer bestehender Regelungen der Gemeinschaft⁽³⁾ vorschlägt.
- (10) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) ist befragt worden und hat eine Stellungnahme zu den Risikobewertungsberichten abgegeben, auf die sich die vorliegende Empfehlung bezieht.
- (11) Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses —

EMPFEHLT:

1. Alle Industriezweige, in denen die Stoffe

- 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
CAS-Nr. 112-34-5
EINECS-Nr. 203-961-6
- 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol
CAS-Nr. 111-77-3
EINECS-Nr. 203-906-6
- Alkane, C₁₀₋₁₃-, Chlor-
CAS-Nr. 85535-84-8
EINECS-Nr. 287-476-5

hergestellt, befördert, gelagert, zu einer Zubereitung oder anders verarbeitet, verwendet, beseitigt oder rückgewonnen werden, sollten die Ergebnisse der in Abschnitt I (Menschliche Gesundheit/Umwelt) von Anhang I Teile 1, 2 und 3 dieser Empfehlung zusammengefaßten Risikobewertung berücksichtigen. Diese Ergebnisse wurden im Lichte der vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) abgegebenen Stellungnahmen verfaßt⁽⁴⁾.

2. Sie sollten die in Abschnitt II (Risikobegrenzungsstrategie) der Teile 1, 2 und 3 von Anhang I dieser Empfehlung beschriebenen Risikobegrenzungsstrategien durchführen.

⁽¹⁾ Die der Kommission von den berichterstattenden Mitgliedstaaten übermittelten Risikobewertungsberichte sind öffentlich verfügbar. Ferner sind kurze Zusammenfassungen erhältlich. Beide sind beim Europäischen Chemikalienbüro des Instituts für Gesundheits- und Verbraucherschutz der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra (Italien) erhältlich.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

⁽³⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ Die Risikobewertungsberichte wurden durch Sachverständige des CSTEE überprüft, dessen Stellungnahmen auf der 6. CSTEE-Plenarsitzung am 27. November 1998 in Brüssel abgegeben wurden. Die Stellungnahmen des CSTEE können auf dem Internet eingesehen werden (<http://www.europa.eu.int/comm/dg24/health/sc/sct/outcome-en.html>).

3. Alle Industriezweige, in denen der Stoff

- Benzol, C₁₀₋₁₃-Alkylderivate
CAS-Nr. 67774-74-7
EINECS-Nr. 267-051-0

hergestellt, befördert, gelagert, zu einer Zubereitung oder anders verarbeitet, verwendet, beseitigt oder rückgewonnen wird, sollten die Ergebnisse der in Abschnitt I (Menschliche Gesundheit/Umwelt) von Anhang II dieser Empfehlung zusammengefaßten Risikobewertung berücksichtigen. Diese Ergebnisse wurden im Lichte der vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) abgegebenen Stellungnahme verfaßt.

Brüssel, den 12. Oktober 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

TEIL 1

CAS-Nr. 112-34-5

EINECS-Nr. 203-961-6

CH₃-(CH₂)₃-O-CH₂-CH₂-O-CH₂-CH₂-OHEINECS-Name: **2-(2-Butoxyethoxy)ethanol**

Als Berichterstatter bestimmter Mitgliedstaat: Niederlande

Einstufung: Xi; R 36

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, wie er in der Bewertung der Risiken beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedsstaat der Kommission übermittelt hat.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, daß der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich in Zubereitungen von Reinigungsmitteln (z.B. Boden- und Metallreinigern) für Industrieanlagen und öffentliche Gebäude verwendet wird. Weiter findet er Verwendung als Lösungsmittel in Farben und Beschichtungen im industriellen und öffentlichen Bereich. Außerdem dient der Stoff als chemisches Zwischenprodukt für Butyldiglycolacetat.

I. RISIKOBEWERTUNG**A. Menschliche Gesundheit**

Aus der Bewertung der Risiken für den Menschen ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

ARBEITNEHMER.

Es sind besondere Risikominderungsmaßnahmen notwendig. Gründe für diese Schlußfolgerungen:

- Durch Hautkontakt oder Einatmen können bei der manuellen Verwendung von Produkten, die diesen Stoff enthalten, örtliche Wirkungen auftreten.
- Durch wiederholtes Einatmen können bei der manuellen Verwendung von Produkten, die diesen Stoff enthalten, allgemeine systemische Wirkungen auftreten.

Aus der Bewertung der Risiken für den Menschen ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

VERBRAUCHER.

Es sind besondere Risikominderungsmaßnahmen notwendig. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Durch Einatmen können beim Versprühen von Produkten, die diesen Stoff enthalten, örtliche Wirkungen auftreten.

Aus der Bewertung der Risiken für den Menschen ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnte Bevölkerungsgruppe keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

B. Umwelt

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

den LEBENSRAUM WASSER, MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN, die ATMOSPHERE, den LEBENSRAUM BODEN und NICHT KOMPARTIMENTGEBUNDENE WIRKUNGEN AUF DIE NAHRUNGSKETTE.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnten Umweltbereiche keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

II. RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

für ARBEITNEHMER.

Die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gelten allgemein als ausreichend, um das von diesem Stoff ausgehende Risiko im erforderlichen Maß zu begrenzen.

Innerhalb dieses Rahmens wird empfohlen,

- in den Sicherheitsdatenblättern allen Personen, die mit dem reinen Stoff umgehen, als gute Praxis Augenschutz (Schutzbrille) und Handschutz (Handschuhe) vorzuschreiben;
- in den Sicherheitsdatenblättern über die Risiken bei der manuellen Verwendung von Produkten, die diesen Stoff enthalten, aufzuklären;
- die Arbeitnehmer angemessen über die Risiken bei der manuellen Verwendung von Produkten, die diesen Stoff enthalten, aufzuklären und zu beraten und sie entsprechend zu schulen;
- gemeinschaftliche Arbeitsplatzgrenzwerte für den Stoff zu erarbeiten;

für VERBRAUCHER.

Es wird empfohlen, Farben, die den Stoff enthalten und zum Versprühen vorgesehen sind, Verbrauchern nicht verfügbar zu machen. Außerdem sollen Farben, die den Stoff enthalten und Verbrauchern zugänglich sind, eine Gebrauchsanweisung auf dem Erzeugnis besitzen, die deutlich angibt, daß sie nicht versprüht werden sollen.

Diesen Empfehlungen soll in erster Linie durch eine einseitige Verpflichtungserklärung der Hersteller und der Importeure des Stoffes sowie der Handelsorganisationen, die die Unternehmen vertreten, welche Produkte, die diesen Stoff enthalten, herstellen (die „Hersteller von Zubereitungen“), nachgekommen werden. Diese Verpflichtung soll von den Behörden anerkannt werden. Anschließend sollen die Hersteller, die Importeure und die Hersteller von Zubereitungen die Maßnahmen umsetzen und die Einhaltung der Verpflichtung regelmäßig überwachen. Die erzielten Ergebnisse sollen regelmäßig bewertet und geeignete zusätzliche Maßnahmen, falls erforderlich, in Betracht gezogen werden.

TEIL 2

CAS-Nr. 111-77-3

EINECS-Nr. 203-906-6

CH₃-O-CH₂-CH₂-O-CH₂-CH₂-OHEINECS-Name: **2-(2-Methoxyethoxy)ethanol**

Als Berichterstatter bestimmter Mitgliedstaat: Niederlande

Einstufung: Fortpflanzungsgefährdend Kat. 3; R 63

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, wie er in der Bewertung der Risiken beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, daß der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Frostschutzmittel in Düsentreibstoff verwendet wird. Weiter wird er verwendet als chemisches Zwischenprodukt, chemischer Grundstoff (Verarbeitungslösungsmittel), in Abbeizmitteln und als Lösungsmittel in Farben und Fußbodenpflegemitteln.

I. RISIKOBEWERTUNG

A. Menschliche Gesundheit

Aus der Bewertung der Risiken für den Menschen ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

ARBEITNEHMER.

Es sind besondere Risikominderungsmaßnahmen notwendig. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Durch wiederholten Hautkontakt bei der Herstellung des Stoffes sowie bei der Zubereitung und der manuellen Verwendung von Produkten, die diesen Stoff enthalten, können allgemeine systemische Wirkungen auftreten.
- Durch Hautkontakt bei der Zubereitung und der manuellen Verwendung von Produkten, die diesen Stoff enthalten, können Entwicklungsstörungen auftreten.

Aus der Bewertung der Risiken für den Menschen ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

VERBRAUCHER.

Es sind besondere Risikominderungsmaßnahmen notwendig. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Bei Verbrauchern, die Farben oder Abbeizmittel verwenden, die diesen Stoff enthalten, und damit in Kontakt geraten, können allgemeine systemische Wirkungen und, im Falle schwangerer Frauen, Entwicklungsstörungen auftreten.

Aus der Bewertung der Risiken für den Menschen ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnte Bevölkerungsgruppe keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

B. Umwelt

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

den LEBENSRAUM WASSER, MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN, die ATMOSPHERE, den LEBENSRAUM BODEN und NICHT KOMPARTIMENTGEBUNDENE WIRKUNGEN AUF DIE NAHRUNGSKETTE.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnten Umweltbereiche keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

II. RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

für ARBEITNEHMER.

Die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gelten allgemein als ausreichend, um das von diesem Stoff ausgehende Risiko im erforderlichen Maß zu begrenzen.

Innerhalb dieses Rahmens wird empfohlen,

- z. B. in den Sicherheitsdatenblättern als gute Praxis zusätzlich über die Risiken bei der Herstellung des Stoffes sowie bei der Zubereitung und der manuellen Verwendung von Produkten, die diesen Stoff enthalten, aufzuklären;
- besonders auf die Risiken für Frauen im gebärfähigen Alter hinzuweisen;
- die Arbeitnehmer angemessen über die Risiken bei der manuellen Verwendung von Produkten, die diesen Stoff enthalten, aufzuklären und zu beraten und sie entsprechend zu schulen;
- gemeinschaftliche Arbeitsplatzgrenzwerte für den Stoff zu erarbeiten;

für VERBRAUCHER.

Es wird empfohlen zu vermeiden, daß Verbraucher mit der Haut mit Farben und Abbeizmitteln, die diesen Stoff enthalten, in Berührung kommen.

Weiter soll in der Gebrauchsanweisung auf diesen Erzeugnissen (Behälter, Verpackung) deutlich angegeben sein, daß Frauen im gebärfähigen Alter besonders gefährdet sind.

Außerdem soll sich die Industrie verpflichten, den Stoff in Farben und Abbeizmitteln durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen, ohne die Risiken auf andere Bevölkerungsgruppen oder Umweltkompartimente zu verlagern.

Diesen Empfehlungen soll in erster Linie durch eine einseitige Verpflichtungserklärung der Hersteller und der Importeure des Stoffes sowie der Handelsorganisationen, die die Unternehmen vertreten, welche Produkte, die diesen Stoff enthalten, herstellen (die „Hersteller von Zubereitungen“), nachgekommen werden. Diese Verpflichtung soll von den Behörden anerkannt werden. Anschließend sollen die Hersteller, die Importeure und die Hersteller von Zubereitungen die Maßnahmen umsetzen und die Einhaltung der Verpflichtung regelmäßig überwachen. Die erzielten Ergebnisse sollen regelmäßig bewertet und geeignete zusätzliche Maßnahmen, falls erforderlich, in Betracht gezogen werden.

TEIL 3

CAS-Nr. 85535-84-8

EINECS-Nr. 287-476-5

$C_xH_{(2x-y+2)}Cl_y$ WOBEI $x = 10-13$ UND $y = 1-13$

EINECS-Name: **Alkane, C₁₀₋₁₃, Chlor-**

Als Berichterstatter bestimmter Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Einstufung: Krebserzeugend Kat. 3; R 40
N; R 50-53

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, wie er in der Bewertung der Risiken beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, daß der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Zusatzstoff in Metallbearbeitungsflüssigkeiten verwendet wird. Weiter findet er Verwendung als Flammschutzmittel in Gummizubereitungen und als Zusatz zu Farben und anderen Beschichtungen. In geringerem Maße dient er auch als Fettungsmittel und Weichmacher in der Lederwarenindustrie, als Imprägnierungsmittel in der Textilindustrie und als Zusatz zu Dichtungsmassen. Über die Verwendung eines Teils der Gesamtmenge dieser Stoffe, die in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt oder in sie eingeführt wurden, waren keine Angaben erhältlich. Daher ist es möglich, daß einige Verwendungszwecke nicht durch diese Risikobewertung abgedeckt werden.

I. RISIKOBEWERTUNG

A. Menschliche Gesundheit

Aus der Bewertung der Risiken für den Menschen ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

ARBEITNEHMER, VERBRAUCHER und DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet.

Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnte Bevölkerungsgruppe keine Risiken zu erwarten. Arbeitnehmer können durch den Stoff vor allem durch Hautkontakt während der Herstellung und Verwendung gefährdet werden. Weiter besteht die Gefahr der Einatmung bei der Verwendung von Metallbearbeitungsflüssigkeiten und Heißklebern, die den Stoff enthalten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsplatzes oder anderer relevanter Gemeinschaftsgesetzgebung werden als ausreichend angesehen.
- Die mögliche Gefährdung von Verbrauchern durch Kontakt mit Lederwaren, die mit dem Stoff behandelt wurden, und durch nichtgewerbliche Verwendung von Metallbearbeitungsölen dürfte keinen Anlaß zur Besorgnis geben.

B. Umwelt

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

LEBENSRAÜME WASSER (Sediment) und BODEN.

Es sind weitere Informationen oder Prüfungen notwendig. Gründe für die Schlußfolgerung:

- Es werden weitere Informationen benötigt, um das von der Herstellung des Stoffes und seiner Verwendung in Gummi ausgehende Risiko für das Kompartiment Sediment, das von der Zubereitung und Verwendung von Metallbearbeitungsflüssigkeiten und Lederzurichtungsprodukten ausgehende Risiko für die Kompartimente Boden und Sediment sowie das Risiko für die Kompartimente Boden und Sediment auf regionaler Ebene angemessen beschreiben zu können.

Informationen müssen beschafft werden durch

- experimentelle Bestimmung des Koc;
- Überwachung des Bodens und Sediments in der Nähe von Freisetzungsquellen;
- Prüfung der Toxizität für Boden- und Sedimentlebewesen, wenn die genannten Informationen die Besorgnisse bezüglich der genannten Kompartimente nicht ausräumen.

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN und die ATMOSPHERE.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnten Umweltbereiche keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

den LEBENSRAUM WASSER (außer Sediment) und NICHT KOMPARTIMENTGEBUNDENE WIRKUNGEN AUF DIE NAHRUNGSKETTE.

Es sind besondere Risikominderungsmaßnahmen notwendig. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Durch Freisetzung des Stoffes bei der Zubereitung und Verwendung von Metallbearbeitungsölen und Lederzurichtungsprodukten, die diesen Stoff enthalten, können Wirkungen auf die erwähnten lokalen aquatischen Lebensräume auftreten.
- Bei der Zubereitung und Verwendung von Lederzurichtungsprodukten, die den Stoff enthalten, und bei der Verwendung von Metallbearbeitungsölen, die den Stoff enthalten, können nicht kompartimentgebundene Wirkungen auf die Nahrungskette auftreten.

II. RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

für die UMWELT.

Auf Gemeinschaftsebene sollen Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung des Stoffes in Betracht gezogen werden, um die Umwelt vor der Verwendung und Zubereitung insbesondere solcher Produkte, die für die Metallbearbeitung und die Lederzurichtung bestimmt sind, zu schützen. Weitere Untersuchungen sind notwendig, um zu ermitteln, für welche Verwendungszwecke sich Ausnahmen begründen lassen.

Die zum Schutze der Umwelt ermittelten Maßnahmen werden auch die Exposition des Menschen vermindern.

ANHANG II

CAS-Nr. 67774-74-7

EINECS-Nr. 267-051-0

 $\text{CH}_3-(\text{CH}_2)_m-\text{CH}(\text{C}_6\text{H}_5)-(\text{CH}_2)_n-\text{CH}_3$ WOBEI $m+n = 7:10$ EINECS-Name: **Benzol, C₁₀₋₁₃-Alkylderivate**

Als Berichterstatter bestimmter Mitgliedstaat: Italien

Einstufung: Noch nicht eingestuft

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, wie er in der Bewertung der Risiken beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, daß der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Zwischenprodukt in der chemischen Industrie bei der Herstellung geradkettiger Alkylbenzolsulfonate verwendet wird. In geringerem Maße dient er auch als Lösungs- oder Bindemittel für Asphalt, Farben, Tinten und Lacke. Über die Verwendung eines Teils der Gesamtmenge dieser Stoffe, die in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt oder in sie eingeführt wurden, waren keine Angaben erhältlich. Daher ist es möglich, daß einige Verwendungszwecke nicht durch diese Risikobewertung abgedeckt werden.

I. RISIKOBEWERTUNG**A. Menschliche Gesundheit**

Aus der Bewertung der Risiken für den Menschen ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

ARBEITNEHMER, VERBRAUCHER und DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnte Bevölkerungsgruppe keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

B. Umwelt

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlußfolgerung für

den LEBENSRAUM WASSER, MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN, die ATMOSPHERE, den LEBENSRAUM BODEN und NICHT KOMPARTIMENTGEBUNDENE WIRKUNGEN AUF DIE NAHRUNGSKETTE.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet.

Gründe für diese Schlußfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnten Umweltbereiche keinen Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

II. RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

Entfällt.
